

10897/AB
Bundesministerium vom 29.07.2022 zu 11125/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.403.934

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11125/J-NR/2022

Wien, am 29. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Mai 2022 unter der Nr. **11125/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reform des AußStrG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- 1. *Wurde der Auftrag zur Arbeit an einer Novelle des AußerstreitG innerhalb des BMJ erteilt?*
 - a. *Wenn ja, welche wesentlichen Punkte wird eine solche enthalten?*
- 2. *Wurde eine Arbeitsgruppe mit der Arbeit an einer Novelle des AußerstreitG betraut?*
 - a. *Wenn ja, welche wesentlichen Punkte wird eine solche enthalten?*
 - b. *Wenn ja, wie lautet der konkrete Auftrag an diese?*
- 3. *Welche konkreten Erkenntnisse konnte das BMJ in den letzten Jahren zum AußerstreitG sammeln und wie möchte man diese konkret künftig in eine Novelle desselben einfließen lassen?*

- *5. Stehen dem Ministerium ausreichend budgetäre Mittel zur Verfügung, um eine umfassende Reform des AußerstreitG umzusetzen?*
- *6. Der OGH hat in seinen Entscheidungen die Möglichkeit der Öffnung von Konten im Verlassenschaftsverfahren bejaht, also dass Banken dem Gericht bzw dem Gerichtskommissär auch rückwirkend, für die Zeit vor dem Todestag, Auskünfte über nachlasszugehörige Bankguthaben (Ein-, Auszahlungen, Kontobewegungen etc) zu erteilen haben. Dies gibt gerade Pflichtteilsberechtigten ein wirkungsvolles Instrument an die Hand, um im Verlassenschaftsverfahren ohne besonderes Kostenrisiko an prozesswichtige Informationen heranzukommen. Die rechtlichen Grundlagen wurden im Schrifttum zum Teil hinterfragt.*
 - a. Wurde der Auftrag erteilt, dass die Möglichkeit zur Einschau in das Kontenregister in Verlassenschaftsverfahren Eingang in eine Novelle des AußerstreitG finden soll?*
 - b. Welche Frist hat sich das Ministerium dafür gesetzt?*
- *7. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten, die durch die Reform anfallen werden?*

Im Bundesministerium für Justiz wurde vor rund einem Jahr aus aktuellem Anlass zu punktuellen Fragen des Erbrechts eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter:innen der Wissenschaft, der Richterschaft, der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, eingerichtet. Erörtert wurden dabei auch verfahrensrechtliche Fragen, nämlich einerseits die langjährige Forderung aus der Praxis, die Rechtsmittelfristen in außerstreitigen Erbrechts- und nachehelichen Aufteilungsverfahren auf vier Wochen zu verlängern. Andererseits wurde auch die Einsicht des Verlassenschaftsgerichts in das Kontenregister thematisiert. Die Kosten für allfällige Änderungen in diesem eingeschränkten Umfang wurden in dieser Arbeitsgruppe nicht behandelt.

Die fachliche Evaluierung dieses Themenfeldes ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage 4:

- *Wurde der Auftrag zu einer Reform des AußerstreitG erteilt, die die Verlängerung der Rekursfrist im AußerstreitG für den Erbrechtsstreit und für das nacheheliche Aufteilungsverfahren von 2 auf 4 Wochen vorsieht?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Welche Frist hat sich das BMJ gesetzt, eine Reform des AußerstreitG vorzulegen, die die dringend notwendige Verlängerung der Rekursfrist im AußerstreitG für den Erbrechtsstreit und für das nacheheliche Aufteilungsverfahren von 2 auf 4 Wochen vorsieht, vorzulegen?*

Die Frage einer allfälligen Verlängerung der Rechtsmittelfristen in (bestimmten) außerstreitigen Verfahren wurde von den zuständigen Fachabteilungen des Hauses geprüft. Insgesamt wird dabei zu berücksichtigen sein, dass die 14-tägigen Rechtsmittelfristen des Außerstreitgesetzes gerade im Rechtsfürsorgebereich eine bedeutende Rolle spielen, weil sie dazu beitragen, dass die Verfahren rascher durchgeführt und abgeschlossen werden. Daneben gilt es aber zu bedenken, dass es Verfahrensarten gibt, in denen eine längere Rechtsmittelfrist auch im Interesse der Parteien liegen kann.

Der politische Meinungsbildungsprozess zu dieser Frage ist nicht abgeschlossen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

